

An die

Bezirkshauptmannschaft / den Magistrat

Für Rückfragen:

# Erhebungsformular

**zum Antrag des Arbeitgebers auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für unselbstständig Erwerbstätige**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bitte beachten Sie: | \* | Angabe erforderlich | i | Information zum Ausfüllen | [x]  | Zutreffendes ankreuzen |

|  |
| --- |
| Antragstellerin bzw. Antragsteller: natürliche Person |
| Familienname | \* |       | Akadem. Grad |  |       |
| Vorname | \* |       | Geschlecht: | [ ]  | männlich | [ ]  | weiblich | [ ]  divers |
| Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) | \* |       |

|  |
| --- |
| Antragstellerin bzw. Antragsteller: juristische Person |
| Bezeichnung | \* |       |
| Rechtsform | \* |       | Identitätsnummer (z.B. Firmenbuchnummer, Vereinsregister, KUR ) | \* |       |

|  |
| --- |
| Kontakt |
| Straße | \* |       | Hausnummer | \* |       |
| PLZ | \* |       | Ort | \* |       |
| Telefon | \* |       | E-Mail |  |       |

|  |
| --- |
| Bankverbindung |
| Kontoinhaber/in | **\*** |       |
| IBAN | **\*** |                          | BIC |  |       |

|  |
| --- |
| Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer |
| Familienname | \* |       | Akadem. Grad |  |       |
| Vorname | \* |       | Geschlecht |  | [ ]  | männlich | [ ]  | weiblich |
| Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) | \* |       |

|  |
| --- |
| Der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer liegt ein Nachweis über ein positives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2 vor: \* [ ]  Ja [ ]  Nein |
| Der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer wurde das gemäß § 32 Epidemiegesetz gebührende Entgelt am \*      und am\*      ausbezahlt. |
| Für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer wurde Kurzarbeit beantragt:\* [ ]  Ja [ ]  NeinWenn ja: Angabe des Betrages, den das AMS für den Zeitraum der Verkehrsbeschränkung für den Dienstnehmer übernommen hat: EUR       |
| Es wurden während der Verkehrsbeschränkung Arbeitsleistungen (Home-Office) erbracht: \* [ ]  Ja [ ]  NeinWenn ja: Home-Office im Ausmaß von       % |
| Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer hat sich in der Zeit von      bis      in einer Verkehrsbeschränkung auf Grundlage der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19-VbV) idgF.befunden. \*War die Arbeitsfähigkeit im Sinne der COVID-19-VbV idgF. seitens der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers während der aufrechten Verkehrsbeschränkung gegeben: \* [ ]  Ja [ ]  NeinWenn ja: Gründe für die Verhinderung der Ausübung der Arbeitsleistung der verkehrsbeschränkten Dienstnehmerin bzw. des verkehrsbeschränkten Dienstnehmers auf Grundlage des § 8 COVID-19-VbV:Arbeitsorte dürfen nicht betreten werden, wenn das durchgehende korrekte Tragen einer Maske am Arbeitsort und am Weg zum Arbeitsort aus medizinischen Gründen, insbesondere bei Schwangerschaft, nicht möglich ist oder die Erbringung der Arbeitsleistung durch das durchgehende Tragen der Maske verunmöglicht wird (zB.: bei einem/r Blasmusiker/in) und keine sonstigen geeigneten organisatorischen oder räumlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können. **Detaillierte Begründung** über das Vorliegen der oben genannten Gründe für die Verhinderung der Ausübung der Arbeitsleistung der verkehrsbeschränkten Dienstnehmerin bzw. des verkehrsbeschränkten Dienstnehmers: \*        |
| Befindet sich die betroffene Dienstnehmerin bzw. der betroffene Dienstnehmer in Altersteilzeit: \* [ ]  Ja [ ]  Nein |

|  |
| --- |
| **Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach\*** |
| [ ]  |  | dem Kollektivvertrag für       |
| [ ]  |  | dem Angestelltengesetz ( § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz) |
| [ ]  |  | dem Bürgerlichen Recht (§ 1154b ABGB) |
| [ ]  |  | sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften:       |

|  |
| --- |
| Einkommen\* (bei monatsübergreifender Verkehrsbeschränkung setzt sich der Abrechnungszeitraum aus zwei Monaten zusammen, sofern das monatliche Einkommen nicht differiert; siehe dazu im Detail Erläuterungen zum Berechnungsblatt für den Verdienstentgang von nichtselbständig Erwerbstätigen) |
| Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer erhielt | [ ]  monatlich | [ ]  wöchentlich |
| Abrechnungszeitraum in dem die Verkehrsbeschränkung fällt | von       | bis       |
| Bruttoentgelt | EUR       |
| Anteilige Sonderzahlung | EUR       |
| Entschädigung für Überstunden, sofern sie gewährt wurde | EUR       |
| Zulagen, sofern sie gewährt wurden | EUR       |
| Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung | EUR      Dieser setzt sich in % wie folgt zusammen: |
|  | Krankenversicherung |      % |
|  | Unfallversicherung |      % |
|  | Pensionsversicherung |      % |
|  | SUMME |      % |
| Der/Die Arbeitgeber/in leistete[ ]  keine Zuschläge [ ]  Zuschläge gemäß § 21 BUAG BGBl. Nr. 414/1972 idgF. in der Höhe von EUR        |
| **Gesamtbetrag** des ausbezahlten Einkommens (inkl. Dienstgeberanteil zur SV und inkl. anteiliger Sonderzahlung) im Abrechnungszeitraum:EUR       |
| **Vergütungsbetrag**, der für den Zeitraum der Verkehrsbeschränkung beantragt wird (bereinigt um allfällige Vergütungen, Home-Office Anteil und Kurzarbeit): | EUR       |

|  |
| --- |
| Einkommen des zweiten Monats (nur bei monatsübergreifender Verkehrsbeschränkung und nur wenn das monatliche Einkommen differiert) |
| Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer erhielt | [ ]  monatlich | [ ]  wöchentlich |
| Abrechnungszeitraum der in den zweiten Monat fällt  | von       | bis       |
| Bruttoentgelt | EUR       |
| Anteilige Sonderzahlung  | EUR       |
| Entschädigung für Überstunden, sofern sie gewährt wurde | EUR       |
| Zulagen, sofern sie gewährt wurden | EUR       |
| Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung | EUR      Dieser setzt sich in % wie folgt zusammen: |
|  | Krankenversicherung |      % |
|  | Unfallversicherung |      % |
|  | Pensionsversicherung |      % |
|  | SUMME |      % |
| Der/Die Arbeitgeber/in leistete[ ]  keine Zuschläge [ ]  Zuschläge gemäß § 21 BUAG 1972 in der Höhe von EUR        |
| **Gesamtbetrag** des ausbezahlten Einkommens (inkl. Dienstgeberanteil zur SV und inkl. anteiliger Sonderzahlung) im Abrechnungszeitraum:EUR       |
| **Vergütungsbetrag**, der für den Zeitraum der Verkehrsbeschränkung beantragt wird (bereinigt um allfällige Vergütungen, Home-Office Anteil und Kurzarbeit): | EUR       |
| **Gesamtbetrag (Summe aus Monat 1. und 2.)** des Vergütungsbetrages, der für den gesamten Zeitraum der Verkehrsbeschränkung beantragt wird (bereinigt um allfällige Vergütungen, Home-Office Anteil und Kurzarbeit): | EUR       |

|  |
| --- |
| **Diesem Erhebungsformular sind folgende Beilagen anzuschließen:** |
| [ ]  | Gehaltsnachweis des Dienstnehmers für den betroffenen Zeitraum sowie der 3 vorhergehenden Monate der Verkehrsbeschränkung und Jahreslohnkonto. |
| [ ]  | Ausgefülltes Berechnungsblatt(Formular: https://coronainfo.ktn.gv.at/Verguetung-Verdienstentgang-EpiG) |
| [ ]  | bei Anwendung des § 21 BUAG: Zuschlagsverrechnungsliste |
| [ ]  | Nachweis über ein positives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2 |

|  |
| --- |
| Zustimmung |
| [ ]  | Ich stimme der elektronischen Kommunikation per E-Mail zu. |

|  |
| --- |
| Datenschutzrechtliche Bestimmungen |
| Ich nehme zur Kenntnis, dass die von mir bekanntgegebenen Daten und jene Daten, die die Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhält, auf Grund des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den diesem Verfahren zugrundliegenden Materiengesetzen automationsunterstützt verarbeitet werden und zum Zweck der Abwicklung des von mir eingeleiteten Verfahrens, der Beurteilung des Sachverhalts, der Erteilung der Bewilligung sowie auch zum Zweck der Überprüfung verarbeitet werden. |
| Ich habe die allgemeinen Informationen * zu den mir zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
* zum mir zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
* zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

auf der Datenschutz-Informationsseite (https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz) gelesen. |

|  |
| --- |
| Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäß § 32 Abs. 7 EpiG unrichtige Angaben die Nichtigkeit des daraufhin ergehenden Bescheides zu Folge haben sowie die Angabe von unrichtigen Tatsachen zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann. |

|  |
| --- |
| Ich bestätige hiermit, dass gem. § 32 Abs. 5 EpiG bei der jeweiligen Dienstnehmerin bzw. bei dem jeweiligen Dienstnehmer keine Beträge anzurechnen waren, die dem Vergütungsberechtigen wegen der gegenständlichen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbtätigkeit zugekommen sind. |

|  |  |
| --- | --- |
| Datum, Unterschrift |  |
|       |

**Erläuterungen**

1. Wegen der Verhinderung der Ausübung der Arbeitsleistung aufgrund einer Verkehrsbeschränkung nach der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19-VbV) idgF. auf Grundlage des § 7b Epidemiegesetz 1950 (EpiG) idgF. erlitt die betroffene Dienstnehmerin bzw. der betroffene Dienstnehmer einen Verdienstentgang.
2. Für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 ist eine Vergütung nach § 32 Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß §§ 7 oder 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.
3. Gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 haben Arbeitgeber den Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, den Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgeltes im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Die Vergütung ist nach dem regelmäßigen Entgelt zu bemessen (Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974 in der geltenden Fassung).
4. Mit dem Zeitpunkt der Auszahlung an die Dienstnehmerin bzw. an den Dienstnehmer geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund auf den Arbeitgeber über.
5. Gemäß § 49 Epidemiegesetz 1950 ist vom Arbeitgeber der Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang binnen 3 Monaten vom Tag an dem eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 aufgehoben worden wäre oder eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 7b geendet hat, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Maßnahme getroffen wurde oder in deren Sprengel sich der Wohnsitz (Sitz) des Antragstellers befindet, einzubringen, anderenfalls erlischt der Anspruch. Die Einbringung kann postalisch, per E-Mail oder per Fax erfolgen.
6. Der Vergütungsbetrag für den Verdienstentgang wird im Grunde wie folgt berechnet: Bruttoentgelt inkl. anteiliger Sonderzahlung plus Entschädigung für regelmäßige Überstunden, plus Zulagen, plus Zuschläge gemäß § 21 BUAG und Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung dividiert durch die Anzahl der Tage des Monats bzw. der Woche mal Anzahl der Tage der Erwerbsbehinderung durch die Verkehrsbeschränkung ergibt den Auszahlungsbetrag. Es wird darauf hingewiesen, dass unter der Sonderzahlung nur Weihnachts- und Urlaubsgeld zu verstehen ist, Prämien oder ähnliches fallen nicht darunter.
7. Für die Berechnung des Vergütungsbetrages wird das Berechnungsblatt auf dem Gesundheits-Server des Landes, <https://coronainfo.ktn.gv.at/Verguetung-Verdienstentgang-EpiG>, zur Verfügung gestellt und ist nach Möglichkeit ausgefüllt als Beilage zu diesem Erhebungsformular an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.
8. Der **Dienstgeberanteil** **zur Sozialversicherung** setzt sich **ausschließlich** aus den Beiträgen zur **Kranken-**, **Unfall- und Pensionsversicherung** zusammen. Alle anderen Beiträge, wie z.B. Kommunalsteuer, Mitarbeitervorsorgekasse, Familienlastenausgleichsfonds bleiben unberücksichtigt.
9. Erstreckt sich die Verkehrsbeschränkung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers über mehr als einen Monat, ist für jeden betroffenen Monat der Gehaltsnachweis zu übermitteln.
10. Bei vereinbarter Kurzarbeit sind Beträge, die vom AMS für den Zeitraum der Verkehrsbeschränkung übernommen wurden, anzugeben und vom Verdienstentgang abzuziehen.
11. Der antragstellende Arbeitgeber hat bei der Antragstellung auf Geltendmachung von Verdienstentgang nach § 32 EpiG wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die Angabe von unrichtigen Tatsachen kann zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß §§ 146, 147 ff StGB führen.

Abweichungen von der in diesem Formular vorgegebenen Ermittlung der Höhe des fortzuzahlenden Entgeltes sind nur im Rahmen des Art. I § 3 EFZG – Entgeltfortzahlungsgesetz geregelten Gründen möglich und sind nachvollziehbar in einer eigenen Beilage zu begründen!